S 5 KR 3069/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 3069/19
Datum	16.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 3999/20
Datum	25.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 16.10.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 18.03.2019 bis 31.05.2019 einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Krankengeld hat.

Der 1966 geborene, in A wohnhafte, damals als Fahrer tÃ¤tige KlÃ¤ger war zunÃ¤chst als BeschÃ¤ftigter bei der Beklagten versichert. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis wurde durch seinen Arbeitgeber zum 18.03.2019 wegen Veruntreuung von Firmengeldern fristlos gekÃ¼ndigt; der KlÃ¤ger hat gegen die KÃ¼ndigung keine Klage erhoben. Der Arbeitgeber meldete den KlÃ¤ger zum 18.03.2019 bei der Beklagten ab. Ab dem 19.03.2019 fÃ¼hrte die Beklagte die Versicherung als freiwillige Versicherung ohne Krankengeldanspruch fort. Seit dem 07.06.2019 besteht eine versicherungspflichtige Mitgliedschaft aufgrund eines neuen

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses.

Am 18.03.2019 suchte der KlÃ¤ger die Praxis der R in V auf und wurde an diesem Tag von der Ãrztin auch untersucht. Am 19.03.2019 stellte R eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung als Erstbescheinigung aus. ArbeitsunfÃ¤higkeit bestehe seit dem 18.03.2019 bis voraussichtlich 29.03.2019. Als Diagnose wurde M53.1 (Zervikobrachialsyndrom) angegeben. Als Tag der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit wurde angegeben: 19.03.2019. Die Bescheinigung ging am 20.03.2019 bei der Beklagten ein. Am 01.04.2019, 15.04.2019 und 06.05.2019 stellte R jeweils Folgebescheinigungen aus. Der KlÃ¤ger sei voraussichtlich bis 15.04.2019, 06.05.2019 bzw 31.05.2019 weiter arbeitsunfÃ¤hig. Diese Bescheinigungen gingen jeweils am Ausstellungstag oder am nÃ¤chsten Tag bei der Beklagten ein.

Mit Schreiben vom 15.04.2019 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass er durch die Abmeldung des Arbeitgebers zum 18.03.2019 ab dem 19.03.2019 nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert sei. BezÃ¼glich der weiteren Versicherung und finanzieller AnsprÃ¼che solle er sich an das zustÃ¤ndige Arbeitsamt wenden.

Am 03.05.2019 schrieb die Beklagte R an. Der KlÃ¤ger habe eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 19.03.2019 vorgelegt und behaupte, am 18.03.2019 bei der Ãrztin gewesen zu sein und sich vorgestellt zu haben. Die Beklagte bat um Ãbersendung eines Auszugs aus der Patientendatei, aus der ersichtlich sei, dass am 18.03.2019 ein persÃ¶nlicher Arzt-Patienten-Kontakt bestanden habe. Am 07.05.2019 ging der angeforderte Auszug per Fax ein. ArbeitsunfÃ¤higkeit wurde dort nicht thematisiert, sondern ein stattgehabter Unfall auf dem Weg zur Arbeit, die Reaktion der Berufsgenossenschaft und die weitere Therapie. AuÃerdem gingen am 07.05.2019 die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 06.05.2019 ein sowie eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung datierend vom 18.03.2019 ausgestellt durch R mit der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 19.03.2019 fÃ¼r die Zeit ab 18.03.2019. Aus der Akte der Beklagten ergibt sich nicht, wer diese beiden ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen eingereicht hat bzw wie diese zur Beklagten gelangt sind. Die typische Faxzeile mit Angabe des Absenders ist nicht vorhanden. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.01.2022 hat der Beklagtenvertreter mitgeteilt, dass diese in der GeschÃ¤ftsstelle abgegeben worden seien, da ein Posteingangsstempel vorhanden sei.

Mit Schreiben vom 16.05.2019 fragte die Beklagte bei R an, ob sie bereits am 18.03.2019 ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestellt und der KlÃ¤ger um eine Ausstellung einer ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung gebeten habe. R antwortete unter dem 24.05.2019, der KlÃ¤ger sei am 18.03.2019 in der Praxis gewesen und habe verbal nie eine Krankmeldung geÃ¤uÃert. Er habe sich nach Entlassung aus einer Rehaklinik vorgestellt. Es sei zur Diskussion gekommen, ob die Beschwerden mit einem alten BG-Unfall zusammenhingen. Er habe Beschwerden der Schulter geÃ¤uÃert, sie habe daraufhin eine MRT-Untersuchung veranlasst. Objektiv habe sie nicht so viel feststellen kÃ¶nnen und sei davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger arbeiten gehe. Spezifisch nachgefragt habe sie aber nicht. Am nÃ¤chsten Tag sei der KlÃ¤ger dann nochmals gekommen und habe sehr nachdrÃ¼cklich nach einer

Krankmeldung verlangt.

Mit Bescheid vom 29.05.2019 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Krankengeld ab. Eine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld habe zum 18.03.2019 geendet. ArbeitsunfÃ¤higkeit habe erst ab dem 19.03.2019 bestanden.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 03.06.2019 Widerspruch ein. Da er vier Wochen auf den Arzttermin habe warten mÃ¼ssen, habe er vorab kurz nach Erhalt des Termins seinen Chef darÃ¼ber informiert, dass er an diesem Tag Urlaub fÃ¼r die Wahrnehmung des Arzttermins benÃ¶tige. Dieser sei ihm auch gewÃ¤hrt worden. Er habe den Arbeitgeber am 18.03.2019 um 10:30 Uhr Ã¼ber seine ArbeitsunfÃ¤higkeit informiert. Beim Durchschauen seiner Ã¤rztlichen Unterlagen sei ihm dann aufgefallen, dass keine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung beigelegen habe. Im Zuge dessen habe er sofort bei R angerufen. Ihm sei mitgeteilt worden, dass gerne ab 18.03.2019 eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung ausgestellt werde, er diese aber aufgrund des Datenschutzes abholen mÃ¼sse. Da V ein ganzes StÃ¼ck entfernt sei, sei ein Abholungstermin fÃ¼r den 19.03.2019 vereinbart worden. Bei einem Termin um 18:00 Uhr habe er dann die KÃ¼ndigung vom Arbeitgeber erhalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.08.2019 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger hat am 23.08.2019 Klage beim Sozialgericht Ulm (SG) erhoben. Die Anbringung der Angabe von R auf der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung â festgestellt am 190319â³ erweise sich als zu korrigierendes BÃ¼roversehen. Am 19.03.2019 habe er die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung lediglich an der Rezeption abgeholt. Die bescheinigte Feststellung habe R daher an diesem Tage gar nicht treffen kÃ¶nnen.

Mit Urteil vom 16.10.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei ab dem 19.03.2019 nicht mehr beruhend auf seiner bis 18.03.2019 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung mit Anspruch auf Krankengeld versichert gewesen. FÃ¼r die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs aus der BeschÃ¤ftigtenversicherung sei es erforderlich, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeit am 18.03.2019 festgestellt worden sei. Dies sei nicht der Fall. R habe die Feststellung erst am 19.03.2019 getroffen, auf nachdrÃ¼cklichen Wunsch des KlÃ¤gers. Aufgrund der am Abend des 18.03.2019 vom Arbeitgeber ausgesprochenen fristlosen KÃ¼ndigung liege die Vermutung nahe, dass der KlÃ¤ger in Kenntnis dieser Tatsache auf eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung gedrÃ¤ngt habe, um eine Lohnersatzleistung zu erhalten. Am 19.03.2019 sei der KlÃ¤ger nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert gewesen, sondern als freiwilliges Mitglied ohne Anspruch auf Krankengeld. DarÃ¼ber hinaus sei der KlÃ¤ger zur Ãberzeugung des SG im fraglichen Zeitraum nicht arbeitsunfÃ¤hig gewesen.

Gegen das seinem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 01.12.2020 gegen Empfangsbekenntnis zugestellte Urteil richtet sich die am 16.12.2020 beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers.

Der KlÃ¤ger wiederholt und vertieft den bisherigen Vortrag. Das SG habe den Zeugenbeweis dafÃ¼r, dass er seinen Arbeitgeber bereits vor dessen KÃ¼ndigung Ã¼ber die morgens festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit informiert hatte, nicht erhoben. Nachdem er aus V zurÃ¼ckgekehrt sei, wo er morgens ca um 8 Uhr behandelt worden sei, habe er gegen 16 Uhr die GeschÃ¤ftsstelle der Beklagten aufgesucht, wo er festgestellt habe, dass unter den ihn Ã¼bergebenen Unterlagen keine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung gewesen sei. Er habe sich daher telefonisch mit der Praxis von R in Verbindung gesetzt und darum gebeten, die offensichtlich nicht ausgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung auf dem Postweg zu Ã¼bersenden, was aus DatenschutzgrÃ¼nden abgelehnt worden sei. R habe die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung zweimal bescheinigt. Dem KlÃ¤ger dÃ¼rfte der Anspruch im Ãbrigen gemÃ¤Ã Â§Â 19 Abs 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zustehen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 16.10.2020 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.05.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2019 zu verurteilen, ihm Krankengeld vom 18.03.2019 bis 31.05.2019 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils.

Die Berichterstatterin hat am 28.09.2021 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll des Termins verwiesen.

AnschlieÃend ist R schriftlich als sachverstÃ¤ndige Zeugin befragt worden. Sie hat mit Schreiben vom 08.10.2021 und 11.10.2021 ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei zu Beginn der Behandlung sofort mit dem Anliegen aufgetreten, er habe einen Arbeitsunfall gehabt, den die Berufsgenossenschaft nun erst einmal abgelehnt habe. Den genauen Besuch von A zu ihr nach V habe sie nicht persÃ¶nlich nachvollziehen kÃ¶nnen. Nach durchgefÃ¼hrter Untersuchung habe sie eine weitere Diagnostik eingeleitet. Sie habe dem KlÃ¤ger an diesem Tag keine Krankmeldung mitgegeben. Der KlÃ¤ger habe starke Verspannungen der Hals-Nacken-Region ohne neurologische AusfÃ¤lle beklagt (Diagnose Cervicobrachialgie). Sie habe den KlÃ¤ger primÃ¤r nicht fÃ¼r arbeitsunfÃ¤hig gehalten. Der KlÃ¤ger sei erst einen Tag spÃ¤ter an den Schalter gekommen und habe die Herausgabe einer ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung verlangt. Er kÃ¶nne so nicht arbeiten gehen. Die Krankmeldung sei dann um einen Tag rÃ¼ckdatiert worden, zulÃ¤ssig sei dies genau drei Tage. Auf die Frage zu einem telefonischen Kontakt mit dem KlÃ¤ger am 18.03.2019 hat R keine Angaben machen kÃ¶nnen. Auf die Bitte zur ErlÃ¤uterung der GrÃ¼nde, warum fÃ¼r denselben Zeitraum (ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 18.03.2019 bis 29.03.2019) zwei unterschiedliche ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen mit unterschiedlichem Ausstellungsdatum

(18.03.2019 und 19.03.2019) existierten, hat die Ãrztin mitgeteilt, in ihrer Akte sei nur die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 19.03.2019, eine andere Krankmeldung sei nicht dokumentiert. Auf die Nachfrage, ob bei der Ausstellung einer ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung das Textfeld des Ausstellungsdatums und das Textfeld des Feststellungsdatums hÃ¤ndisch beeinflussbar seien oder ob die Felder maschinell ohne manuelle AbÃ¤nderungsmÃ¶glichkeit vorgegeben seien, hat R ausgefÃ¼hrt, bei der Ausstellung kÃ¶nnten im Verwaltungsprogramm genaue Daten eingetragen werden.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

Die statthafte (Â§Â§ 143, 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz) sowie form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs 1 SGG) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch auf Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 18.03.2019 bis 31.05.2019, den die Beklagte mit Bescheid vom 29.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2019 abgelehnt hat. Richtige Klageart ist die mit der Anfechtungsklage verbundene Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1, Abs 4 SGG).

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Dem KlÃ¤ger steht ein Anspruch auf Krankengeld vom 18.03.2019 bis 31.05.2019 nicht zu.

Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Krankengeld sind die Â§Â§ 44 ff SGB V. Nach Â§ 44 Abs 1 SGBÂ V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationÃ¤r in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (Â§ 23 Abs 4, Â§Â§ 24, 40 Abs 2 und Â§ 41 SGB V) behandelt werden. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an, im Ãbrigen von dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit an (Â§ 46 Satz 1 Nr 2 SGB V).

Wird der Krankengeldanspruch mit einer ArbeitsunfÃ¤higkeit begrÃ¼ndet, ist zwischen dem Vorliegen von ArbeitsunfÃ¤higkeit, der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit durch einen Arzt, der Bescheinigung der Ã¤rztlich festgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeit und der Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit zu unterscheiden (vgl Bundessozialgericht 10.05.2012, B 1 KR 20/11 R, BSGE 111, 18). Die Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit ist ebenso wie das Vorliegen von ArbeitsunfÃ¤higkeit eine materielle Voraussetzung fÃ¼r die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld. Der Bescheinigung des behandelnden Arztes mit der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit kommt lediglich die Bedeutung einer gutachtlichen Stellungnahme zu, welche die Grundlage fÃ¼r den Ã¼ber den

Krankengeldbezug zu erteilenden Verwaltungsakt der Krankenkasse bildet, ohne dass Krankenkasse und Gerichte an den Inhalt der Ã¤rztlichen Bescheinigung gebunden sind (BSG 08.11.2005, B 1 KR 18/04 R, SozR 4-2500 Â§ 44 Nr 7). Die Voraussetzungen eines Krankengeldanspruchs, also nicht nur die ArbeitsunfÃ¤higkeit, sondern auch die Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit, mÃ¼ssen bei zeitlich befristeter Feststellung und dementsprechender KrankengeldgewÃ¤hrung fÃ¼r jeden Bewilligungsabschnitt jeweils erneut vorliegen (st Rspr BSG 26.06.2007, B 1 KR 8/07 R, SozR 4-2500 Â§ 44 Nr 12; BSG 16.12.2014, B 1 KR 19/14 R, B 1 KR 25/14 R und B 1 KR 37/14Â R). Zudem muss der Versicherte die ArbeitsunfÃ¤higkeit und deren Fortdauer grundsÃ¤tzlich rechtzeitig Ã¤rztlich feststellen lassen und seiner Krankenkasse gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V melden (BSG 08.11.2005, B 1 KR 30/04 R, SozR 4-2500 Â§ 46 Nr 1).

FÃ¼r den 18.03.2019 hatte der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Krankengeld, da an diesem Tag (oder vorher) keine Ã¤rztliche Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit erfolgt ist. Eine rÃ¼ckwirkende BestÃ¤tigung von ArbeitsunfÃ¤higkeit ist nicht ausreichend. Die Ã¤rztliche Feststellung ist ein Akt mit AuÃenwirkung, der Ã¼ber eine lediglich irgendwie geÃ¤uÃerte innere Ãberzeugungsbildung des Arztes hinausgeht und in Form eines entsprechenden SchriftstÃ¼cks (âBescheinigungâ) nach auÃen hin beweissicher zu dokumentieren ist (BSG 11.5.2017, B 3 KR 22/15 R, BSGE 123, 134 = NZS 2018, 19). An einer solchen beweissicheren Dokumentation der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 18.03.2019 fehlt es. Sowohl auf der bei der Beklagten am 20.03.2019 eingegangenen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 19.03.2019 als auch auf der bei der Beklagten am 07.05.2019 eingegangenen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 18.03.2019 ist das Datum der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit jeweils mit dem 19.03.2019 angegeben. Hiermit Ã¼bereinstimmend hat R sowohl gegenÃ¼ber der Beklagten als auch gegenÃ¼ber dem Senat mitgeteilt, am 18.03.2019 keine ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestellt zu haben. DafÃ¼r dass es sich bei dem angegebenen Feststellungsdatum 19.03.2019 um ein BÃ¼roversehen der Ãrztin gehandelt haben kÃ¶nnte, ist nichts ersichtlich. Aus welchen GrÃ¼nden eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 18.03.2019 existiert und vom wem sie vorgelegt worden ist, kann dahingestellt bleiben. Ob am 19.03.2019 eine Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit aufgrund des fehlenden Arzt-Patienten-Kontakt Ã¼berhaupt mÃ¶glich gewesen ist, bedarf ebenfalls keiner Entscheidung, denn dies Ã¤ndert nichts an einer fehlenden Feststellung am 18.03.2019.

Zudem bestehen aber auch Zweifel, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt am 18.03.2019 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Fahrer arbeitsunfÃ¤hig erkrankt war. Die AusfÃ¼hrungen der R sprechen bereits gegen die Annahme einer ArbeitsunfÃ¤higkeit. Sie hielt den KlÃ¤ger nicht fÃ¼r arbeitsunfÃ¤hig. Zwar kÃ¶nnen die vom KlÃ¤ger beklagten und von R dokumentierten starken Verspannungen der Hals-Nacken-Region mÃ¶glicherweise zu einer ArbeitsunfÃ¤higkeit als Fahrer fÃ¼hren. Allerdings war der KlÃ¤ger am 18.03.2019 in der Lage, die Strecke von ca 200 km (einfacher Weg) von seinem Wohnort A zur Praxis von R in V zurÃ¼ckzulegen. Am nÃ¤chsten Vormittag war er erneut hierzu in der Lage. Hinzu kommt, dass der KlÃ¤ger nach dem Arbeitsunfall am 10.09.2017 und einer stattgehabten Reha im MÃ¤rz 2018

bereits mehrere Monate gearbeitet hat, sodass unklar bleibt, warum die ArbeitsunfÃ¤higkeit gerade ab dem 18.03.2019 eingetreten sein soll. In der Zeit vor dem 18.03.2019 hat der KlÃ¤ger wohl gearbeitet, fÃ¼r den 18.03.2019 hat er Urlaub genommen. Wenn der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich arbeitsunfÃ¤hig gewesen sein sollte, hÃ¤tte es nahegelegen, an den Tagen vor dem Termin bei R oder eben am 18.03.2019 von einem anderen, nÃ¤her gelegenen Arzt wie zB dem Hausarzt ArbeitsunfÃ¤higkeit feststellen zu lassen anstatt diese Fahrt auf sich zunehmen. Letztlich bedarf die Frage der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 18.03.2019 jedoch keiner Entscheidung, da es bereits an der Feststellung fehlt.

Ab dem 19.03.2019 konnte kein Anspruch auf Krankengeld entstehen, da der KlÃ¤ger nicht mehr mit Anspruch auf Krankengeld versichert war. Er war freiwillig ohne Anspruch auf Krankengeld versichert. Dies folgt aus Â§ 188 Abs 4 Satz 1 SGBÂ V (in der bis zum 10.05.2019 geltenden Fassung). Diese sog obligatorische Anschlussversicherung nach Ende der Versicherungspflicht gilt zwar nach Â§ 188 AbsÂ 4 Satz 3 SGB V nicht fÃ¼r Personen, deren Versicherungspflicht endet, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach Â§ 19 AbsÂ 2 SGB V besteht, sofern im Anschluss daran das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird. Ein nachgehender Leistungsanspruch fÃ¼r die Dauer von einem Monat aus Â§ 19 Abs 2 Satz 1 SGBÂ V bestand hier jedoch nicht. DafÃ¼r ist erforderlich, dass am Ende der bisherigen Pflichtversicherung, hier also am 18./19.03.2019, die Prognose hÃ¤tte getroffen werden kÃ¶nnen, dass spÃ¤testens nach Ablauf eines Monats eine anderweitige Pflichtversicherung begrÃ¼ndet werden wird (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, 19.11.2021, L 4 KR 4148/20, juris Rn 56). Eine solche Prognose war jedoch nicht mÃ¶glich. Daher blieb es ab dem 19.03.2019 bei der sich aus Â§Â 188 AbsÂ 4 SatzÂ 1 SGB V ergebenden obligatorischen Anschlussversicherung, die keinen Anspruch auf Krankengeld beinhaltete.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG:

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs 2 Nr 1, 2 SGG) liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 27.09.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024